

Auch auf den Weihnachtsmärkten – denkt an den Jugendschutz!

Auf Weihnachtsmärkten werden regelmäßig heiße Getränke mit „Schuss“ wie Feuerzangenbowle, Glühwein mit Rum oder heißer Caipi angeboten. Diese Getränke enthalten hochprozentigen Alkohol und dürfen somit an Jugendliche unter 18 Jahren nicht verkauft werden.

Es ist Ihre Aufgabe als Verantwortliche von Ausschankstellen sicherzustellen, dass Jugendliche unter 18 Jahren keine hochprozentige Getränke (z.B. Schnaps, Likör) kaufen und konsumieren können. In der Praxis hat sich hierfür ein sog. **abgegrenzter Raum** bewährt: Der Ausschank der hochprozentigen Getränke wird ausschließlich in einem räumlich abgetrennten Bereich vorgenommen. Eine Eingangskontrolle gewährleistet, dass einerseits nur volljährige Besucher und Besucherinnen diesen abgegrenzten Raum betreten können sowie andererseits keine Getränke aus diesem Bereich mit nach außen genommen werden. Durch diese Regelung entlasten Sie auch Ihr Bedienungs-/Verkaufspersonal.

Sollte auf Ihrem Weihnachtsmarkt ein solcher abgegrenzter Raum organisatorisch nicht umsetzbar sein, sollten Sie dringend alternative Überlegungen anstellen, um zu verhindern, dass Jugendliche bei Ihnen hochprozentigen Alkohol konsumieren:

Die einfachste und sicherste Alternative ist es, auf den Verkauf von hochprozentigen Getränken komplett zu verzichten. Es gibt viele leckere Varianten ohne Promille oder mit nur wenig Alkohol.

Grundsätzlich ist beim Verkauf alkoholischer Getränke Folgendes zu beachten:

- Kontrollieren Sie immer das Alter der Jugendlichen vor der Abgabe (§9 JuSchG)
 - ab 18 Jahren: alle Getränke erlaubt
 - ab 16 Jahren: Abgabe und Verzehr von (Glüh-) Wein, Bier und Sekt erlaubt (nicht erlaubt: Mischgetränke mit hochprozentigem Alkohol, z.B. Aperol Spritz oder Lillet oder Liköre)
- Achten Sie darauf, dass die von Ihnen verkauften Getränke nicht an Minderjährige weitergegeben werden (können), Sie sind auch für den Verzehr verantwortlich! Weisen Sie Ihre Gäste im Bedarfsfall darauf hin.
- Das Jugendschutzgesetz muss deutlich lesbar und gut sichtbar aushängen (§3 JuSchG) – der Aushang ist kostenfrei im KJR Roth und im Jugendamt Roth erhältlich

Auch als Besucher am Weihnachtsmarkt leisten Sie einen Beitrag zum Jugendschutz:

- Geben Sie harten Alkohol NICHT an Minderjährige weiter, Sie machen sich damit nach dem Jugendschutzgesetz sogar strafbar!

Helfen Sie mit, die Akzeptanz des Jugendschutzes zu erhöhen, den Konsum hochprozentiger alkoholischer Getränke bei Minderjährigen zu verhindern und Kinder und Jugendliche somit vor den Auswirkungen eines übermäßigen und riskanten Alkoholkonsums zu schützen.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne der KJR Roth (09171-814682) sowie das Kreisjugendamt Roth (09171-811227) zur Verfügung.